

SATZUNG ÜBER DIE 3. ERGÄNZUNG DER ABRUNDUNGSSATZUNG NR. 1 FÜR DIE ORTSCHAFT SCHWIENKUHL DER GEMEINDE KABELHORST



Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Kabelhorst durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de.



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kabelhorst vom folgende 3. Ergänzung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Schwienkuhl für ein Gebiet am südwestlichen Ortsrand, südwestlich der Diekstraat/ Kreisstraße 58, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom xx.xx.xxxx zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx während der Dienststunden nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am xx.xx.xxxx durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord“ ortsüblich bekannt gemacht.

Zusätzlich wurde der Entwurf der Satzung und die ausgelegten Informationen zur Beteiligung der Öffentlichkeit unter www.lensahn.de ins Internet eingestellt.

2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen am xx.xx.xxxx geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

3. Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, am xx.xx.xxxx beschlossen.

Kabelhorst, den Siegel (Sven Prüss) -Bürgermeister-

4. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kabelhorst, den Siegel (Sven Prüss) -Bürgermeister-

5. Der Beschluss der Gemeindevertretung über die Innenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer im Internet oder während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Kabelhorst, den Siegel (Sven Prüss) -Bürgermeister-

PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 2023

I. FESTSETZUNGEN

GRENZE DER ABRUNDUNGSSATZUNG § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

EINBEZOGENE BAUFLÄCHEN § 34 Abs.4 Satz Nr. 3 BauGB

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

OD ORTSDURCHFARTGRENZEN § 4 Abs. 1 StrWG
KM 7,687

TEXT Es gilt die BauNVO 2023

(§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

1. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.1 FEUCHTWIESE (Ausgleichsmaßnahme)

(1) Auf der festgesetzten Fläche ist eine extensive Feuchtwiese zu entwickeln. In einem Abstand von mind. 10 m zur Koselau sind mind. 4 Weiden zu pflanzen, die zu Kopfweiden zu entwickeln sind. Die Errichtung baulicher Anlagen ist unzulässig. Naturnahe Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser sind zulässig. Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung sind ebenfalls zulässig.

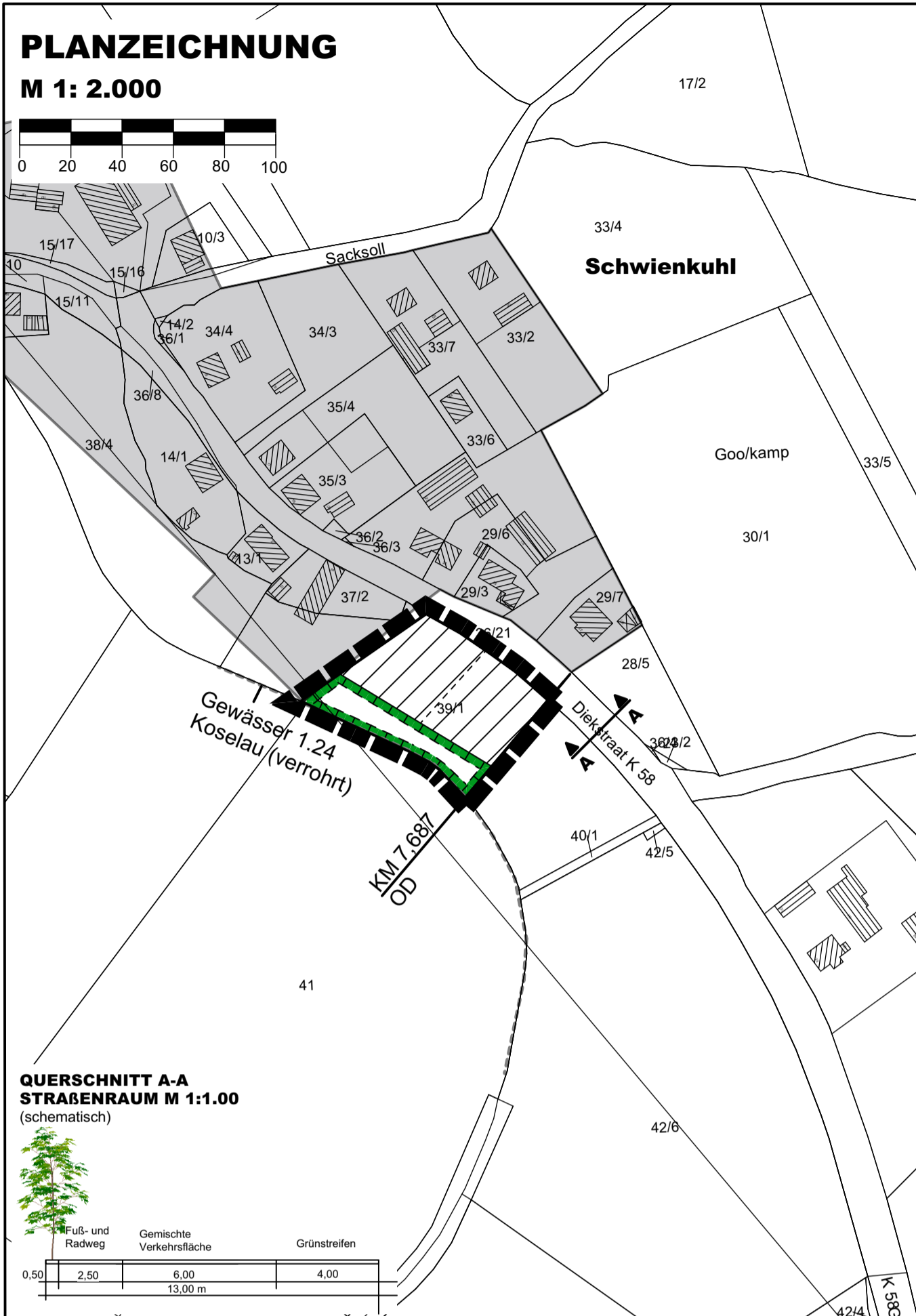
1.2 BAUMPFLANZUNGEN (Ausgleichsmaßnahme)

(2) Entlang der südöstlichen Grenze der einbezogenen Baufläche sind mind. 2 Obstbäume oder standortheimische regionaltypische Laubbäume zu pflanzen.

1.3 GELÄNDEVERLAUF

Der natürlich gewachsene Geländeverlauf ist zu erhalten bzw. nach Beendigung der Bauarbeiten wieder herzustellen. Abgrabungen und Aufschüttungen bzw. Stützmauern sind nur zu Einfügung von baulichen Anlagen bis zu einer Höhe von max. 0,80 m zulässig. Stützmauern müssen zur in der Planzeichnung festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zu seitlichen Grundstücksgrenzen einen Abstand von mind. 3 m einhalten.

Hinweis: Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, werden diese im Amt Lensahn, Eutiner Straße 2, 23738 Lensahn, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.



SATZUNG ÜBER DIE 3. ERGÄNZUNG DER ABRUNDUNGSSATZUNG NR. 1 FÜR DIE ORTSCHAFT SCHWIENKUHL DER GEMEINDE KABELHORST

für ein Gebiet am südwestlichen Ortsrand, südwestlich der Diekstraat/ Kreisstraße 58.

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 10.000

Stand: 30. April 2024

